

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Stockach Aluminium GmbH und AS Oxidwerke GmbH für Geschäfte innerhalb von Deutschland

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab dem 01.02.2016 für alle Verträge zwischen uns und Unternehmern, Körperschaften öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die ihren Sitz oder die mit dem Vertrag befasste Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 1.2 Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Bestellers nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag, einschließlich sonstiger Vereinbarung und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
- 2.3 Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung, es sei denn, es wurde nach Vertragsschluss eine mündliche oder konkludente, von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarung getroffen. Die Änderung individueller Vereinbarungen kann auch nach Vertragsschluss nur schriftlich erfolgen.
- 2.4 Soweit auf eine DIN- oder EN-Vorschrift Bezug genommen wird, handelt es sich um eine Leistungsbeschreibung und nicht um eine Beschaffensvereinbarung.

3. Maße, Gewichte und Rundungsregeln

- 3.1 Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig.
- 3.2 Die Darstellung der Anteile der chemischen Elemente wird wie folgt geregelt:
 - Hauptelemente (%) bis zur zweiten Nachkommastelle
 - Nebenelemente (ppm) ganze Zahlen. Die letzte angegebene Stelle wird gerundet.

4. Preise, Fracht und Verpackungskosten

- 4.1 Die Preise gelten DAP (Incoterms 2010) zzgl. MwSt. am vereinbarten Lieferort inkl. Verpackungskosten, wenn zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde.
- 4.2 Für die Berechnung des Preises sind die von uns festgestellten Liefergewichte maßgeblich.

5. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

- 5.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Besteller zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt worden sind.
- 5.2 Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Besteller von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Unsere Rechte wegen Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand der Ware mitgeteilt ist.
- 5.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer oder wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 5.5 Unsere Haftung bei Lieferverzug ist entsprechend Ziff. 13 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.
- 5.6 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss
- 5.7 der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

6. Lieferverträge auf Abruf

- 6.1 Wenn der Besteller bei Lieferverträgen auf Abruf die Ware nicht rechtzeitig abrufen oder die Lieferung nicht rechtzeitig einteilt, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch offenen Teil des Liefervertrags zurückzutreten.

7. Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1 Für Lieferung und Gefahrübergang gilt DAP (Incoterms 2010) zum vereinbarten Lieferort, wenn zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde.
- 7.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder auf Verlangen des Bestellers, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8. Verpackung und Transport

- 8.1 Soweit erforderlich, verpacken wir die Ware in handelsüblicher Weise.
- 8.2 Verpackungsmaterial und Transporthilfsmittel können frachtfrei zurückgesendet werden. Eine Gutschrift des Wertes erfolgt nach dem Wiederverwendungswert.

9. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit

- 9.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teillieferung hat.
- 9.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 9.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziffer 5. entsprechend.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto.
- 10.2 Mangels ausdrücklicher Bestimmung des Bestellers sind wir berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- 10.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels können wir vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszins in Rechnung stellen.
- 10.4 Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.
- 10.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 10.6 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
- 10.7 Wir sind zur Abtretung unserer Forderungen gegen den Kunden berechtigt.

11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 11.1 Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Besteller diese unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
- 11.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 11.3 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.

12. Sachmängelhaftung

- 12.1 Es ist uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.
- 12.2 Wird ein fristgemäß gerügter Mangel nachgewiesen, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung von mangelfreier Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Im Fall der Ersatzlieferung sind wir nur verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit wir den Mangel verschuldet haben und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

12.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Besteller das Recht auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsumfang ist jedoch gemäß der nachstehenden Ziff. 13 beschränkt.

13. Haftungsumfang

13.1 Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.

13.2 Wir haften für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

13.3 Wir haften bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

13.4 In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

13.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Verjährung

14.1 Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

14.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

14.3 Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

14.4 In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Wurde mit dem Besteller eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

15.2 Durch Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind wir und der Besteller uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht. Wir nehmen die Übereignung an. Der Besteller bleibt unentgeltlicher Verwahrer dieser verarbeiteten Waren.

15.3 Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

15.4 Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder uns gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

15.5 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

15.6 Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber innerhalb des jeweiligen Zahlungsziels nachkommt, bis auf Widerruf die Außenstände für sich einziehen.

15.7 Mit einer Zahlungseinstellung durch den Besteller, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder

einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

15.8 Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Ware hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Käufers, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt uns das

Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

15.9 Wenn wir wirksam vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Rücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Besteller herausgegeben.

16. Vermögensverschlechterung

16.1 Wenn beim Besteller nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Besteller nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

16.2 Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, insbesondere wenn sich unsere Kreditversicherung weigert, die offenen Forderungen gegenüber dem Besteller ganz oder teilweise zu decken; dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweisen kann, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

16.3 Ferner sind in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in Ziffer 15. vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 15.6 zu widerrufen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche ist unser Sitz (Stockach).

17.2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unser Firmensitz in Stockach. Wir können Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers geltend machen.

Stockach Aluminium GmbH / AS Oxidwerke GmbH
Nenzinger Str. 17, D - 78333 Stockach
Tel +49 (0) 77 71 - 93 06 0, Fax +49 (0) 77 71 - 93 06 66,
info@stockachalu.com
Handelsregister Amtsgericht Freiburg HRB 700868 (Stockach Aluminium)
Handelsregister Amtsgericht Freiburg HRB 715065 (AS Oxidwerke)